



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Vereinswesen

Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



VEREINSWESEN

Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

Durch die Einführung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer hat der Staat die Umsetzung der EU - Richtlinien 849/2015 und 843/2018 (Anti-Geldwäsche-Richtlinien) erreicht. Dieses Register wird von der territorialen Handelskammer geführt und darin werden die Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter Subjekte angeführt. Es soll die Sorgfaltspflicht der Banken, Versicherungen, Notare und anderen Freiberuflern erleichtern, die aufgrund der Geldwäschebestimmungen zu einer Legitimitätsprüfung der Kunden und Mandaten verpflichtet sind.

Wer ist verpflichtet den wirtschaftlichen Eigentümer zu melden?

Die Pflicht zur Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers betrifft jegliche Subjekte mit einer Rechtspersönlichkeit, dazu zählen:

- Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
- Genossenschaften,
- Stiftungen, anerkannte Vereine und Komitees,
- Trusts.

Öffentliche Körperschaften, auch wenn sie für eine gewerbliche Tätigkeit in der Handelskammer eingetragen sind, sind von dieser Meldepflicht nicht betroffen.

Welche Daten sind zu melden?

Die Meldung umfasst die Übermittlung der personenbezogenen Daten der natürlichen Personen, die als wirtschaftlicher Eigentümer gelten. Dies sind jene natürliche Personen, welche mit der Rechtsvertretungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsfunktion des Vereins beauftragt sind. Da es diesbezüglich keine weiteren Klarstellungen gibt, sind dies unseres Erachtens bei Vereinen der/die Vorsitzende und Vize-Vorsitzende und auch evtl. Geschäftsführer. Gemeldet werden müssen folgende Daten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Wohnsitz oder Domizil (bei nicht Übereinstimmung)
- Staatsbürgerschaft
- Steuernummer
- (Gründe um Recht auf Einschränkung zu den Informationen geltend zu machen)
- (PEC-Mail, nur bei Antrag auf Einschränkung des öffentlichen Zugangs)



Wer übermittelt die Meldung?

Die Meldung muss vom gesetzlichen Vertreter des Vereins (in der Regel der/die Vorsitzende) durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um eine Eigenerklärung, die bei falscher oder unvollständiger Durchführung strafrechtlich geahndet wird. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die digitale Unterzeichnung von nur einer Person. Vollmachten oder die Beauftragung von Dritten für die digitale Unterzeichnung sind **NICHT** gestattet. Wir als Kanzlei können aber für den elektronischen Versand der Meldung sorgen, in diesem Fall wird unsere digitale Unterschrift zu jener der erklärenden Person im sog. Begleitformular zwecks Angabe des Domizils hinzugefügt.

Wichtig: Das zu übermittelnde Formular kann **NUR** mittels aktiver digitaler Unterschrift unterzeichnet werden. Aus diesem Grund empfehlen wir Ihnen rechtzeitig zu kontrollieren, dass der gesetzliche Vertreter über eine gültige digitale Unterschrift verfügt.

Was tun wenn der gesetzliche Vertreter keine digitale Unterschrift besitzt?

Sollte der gesetzliche Vertreter über keine digitale Unterschrift verfügen, dann ersuchen wir Sie dringendst eine einzurichten. Hierfür kann man sich an die Handelskammer wenden, wo mit vorheriger Terminvereinbarung eine digitale Unterschrift eingerichtet werden kann.

Hinweis: Eine digitale Unterschrift hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Vor Ablauf der 3 Jahre kann diese einmal für weitere 3 Jahre verlängert werden. Sollte eine digitale Unterschrift vor Ablauf der 3 Jahre nicht verlängert worden sein, dann muss eine neue eingerichtet werden. Wir ersuchen Sie daher um Prüfung der Gültigkeit Ihrer digitalen Unterschrift.

Fristen zur Übermittlung

Für Vereine, die bereits vor dem 10.10.2023 gegründet worden sind, muss die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers an die Handelskammer bis 11. Dezember 2023 erfolgen.

Periodische Meldungen

Die Meldung der wirtschaftlichen Eigentümer muss jedes Jahr aufs Neue erfolgen, unabhängig davon ob diesbezüglich Änderungen eintrafen oder nicht. Dies bedeutet, dass innerhalb von 12 Monaten ab der letzten Meldung, eine neue Meldung durchgeführt werden muss.

Änderung des wirtschaftlichen Eigentümers

Sollten sich Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer ergeben (z. B. Änderung des rechtlichen Vertreters, des Stellvertreters oder des Geschäftsführers, Änderung der Adresse des wirtschaftlichen Eigentümers, Domizil usw.) muss eine Meldung an das zuständige Amt des Handelsregisters übermittelt werden. Dabei beträgt die Frist zur Einreichung der aktualisierten Meldung 30 Tage ab dem Akt oder dem Ereignis der Änderung. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass uns Änderungen umgehend mitgeteilt werden und nicht erst bei Anfrage für die Steuererklärungsunterlagen oder verspätet.



Gebühren

Zu zahlen sind Sekretariatsgebühren von Euro 30,00 an die Handelskammer. Diese Zahlung ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags.

Unser Honorar

Für den elektronischen Versand der Meldung wird ein Honorar von Euro 80,00 zzgl. Fürsorgebeitrag 4% und MwSt. 22% verrechnet. Sollten Firmen- und Vereinsstrukturen bzw. mehr als drei wirtschaftliche Eigentümer vorhanden sein, wird der Arbeitsaufwand zusätzlich getrennt verrechnet.

Ausserhofer & Partner GmbH

